

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1846.

N^o 40) G e s e z

wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen;

vom 23ten Juli 1846.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

sehen, in Betracht, daß bei Forderungen, deren Bezahlung entweder sogleich oder in kurzer Zeit verlangt und geleistet, und wobei Quittung entweder gar nicht oder in leicht veränderbarer Form gegeben zu werden pflegt, aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungszeit eine Rechtsunsicherheit entspringt, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes fest.

§ 1. Nachbenannte Forderungen und Ansprüche sollen in Zukunft mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren:

1) die Forderungen der Kaufleute und Händler, Fabrikanten, Mäkler, Expediteure, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme solcher Forderungen, welche einen Gegenstand der Art betreffen, wonit der Schuldner ein kaufmännisches Geschäft betreibt; ingleichen die Forderungen der Apotheker für von ihnen entnommene Arzneiwaaren.

2) Die Gewerbeforderungen der Agenten, ingleichen der Hebammen, Barbiers, Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen.

3) Die Forderungen der Postanstalten und Eisenbahnen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdebereiter an Postporto und Briefträgerlohn, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdemiethen, sowie hinsichtlich der beim Waaren- und Personentransporte gehaltenen Auslagen.